

Interessengemeinschaft Mariendorf für Therapeutisches Reiten e.V.

-Satzung 2015-

§1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein (Gründung: 22.09.1976) führt den Namen „Interessengemeinschaft Mariendorf für therapeutisches Reiten e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 34376 Immenhausen, Ortsteil Mariendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel unter der Reg.-Nr. 3642, ehem. Hofgeismarer Amtsgericht VR 231, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Anschrift des Vereins ist die Meldeadresse des ersten Vorsitzenden.

§2 Zweck/Aufgaben

Die Interessengemeinschaft soll auf gemeinnütziger Basis die Bestrebungen für therapeutisches Reiten in Mariendorf pädagogisch fördern, organisieren und unterstützen. Darin eingeschlossen ist die reitsportliche Ausbildung.

Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesfachverbandes der „FN“

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung für die Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, des zuständigen Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Zusätzliche Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Übungsleiter, Vereinsveranstaltungen, sowie der Deckung der allgemeinen Kosten zur Pflege und Ernährung, sowie Unterbringung der Vereinspferde, einschließlich Heilbehandlung, Reparaturen und Instandhaltung der Reithalle und des Reitplatzes, sowie Versicherungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft/Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s in Schriftform.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Verein uneigennützig bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder in den Zwecken des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (siehe Kündigungsfrist in der Gebührenordnung), Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- ein Mitglied durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Weisungen das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines vereinsmitgliedschaftsunwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig macht.
- ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie entscheidet in letzter Instanz. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen entsprechend ihrer Mitgliedschaft (siehe Gebührenordnung) zu nutzen, Veranstaltungen zu besuchen, sowie Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die weiteren Ordnungen des Vereins zu befolgen. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgesetzten Beiträge (als Dauerauftrag) an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen und festgesetzt (siehe Gebührenordnung).

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Kinder und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Jedes aktive Mitglied (Hallennutzungsmitglied/ Freizeitreiter) ist verpflichtet durch tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitseinsätze (siehe Gebührenordnung Punkt Arbeitseinsatz für aktive Reiter) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§6 Ordnungen

1. Es sind alle Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände für Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN, einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§6 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind verpflichtet die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten,

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen und den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung sind zu wahren, d.h. das Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§7 Haftung

Jedes Mitglied nimmt an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teil. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Reitsportes, bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht der Versicherungsschutz über den LSB Hessen e.V. gegeben ist.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (voll stimmberechtigt)
- dem 2. Vorsitzenden (voll stimmberechtigt)
- dem Schriftführer (voll stimmberechtigt)
- dem Kassierer (voll stimmberechtigt)
- den Beisitzern (voll stimmberechtigt)
- dem Jugendwart (voll stimmberechtigt)

Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 BGB und haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Ist der 1. Vorsitzende durch Krankheit oder Urlaub nicht handlungsfähig, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Außerdem ist er berechtigt, weitere Personen in den Vorstand zu berufen (Bildung eines Ausschusses).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wird im Laufe der Amtszeit eine Ersatzwahl notwendig (durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes), so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbstständig ergänzen.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erfüllung der Vereinszwecke und auch die Verwaltung des Vereinsvermögens (Kassierer).

Auch die Einberufung der Mitgliederversammlungen (ordentlich/außerordentlich) mit Tagesordnungspunkten gehört zu den Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Diese Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§11 Auslagen

Der Vorstand kann die Erstattungen seiner Auslagen gegenüber dem Verein geltend machen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.

Sie ist zuständig für:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(nicht dem Vorstand zugehörig, werden f. 2 J. gewählt)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Beschlussfassungen über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Vorstand). Sie muss einberufen werden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (per E-Mail). Zwischen der Einladung und der Versammlung ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied am Tag der Versammlung verhindert sein sollte, hat es das Recht, sein Stimmrecht (mit Vollmacht + Unterschrift) durch eine andere Person ausüben zu lassen.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Stimmenvertretung durch Vollmacht entfällt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen mit Zweidrittelmehrheit, soweit sie die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszweckes betreffen mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit während einer Wahl (Kandidaten) entscheidet eine Stichwahl.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, wenn nicht von mindestens 1/5 der Anwesenden ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Die Versammlungen sind zu protokollieren.

Eine Anwesenheitsliste ist ebenfalls zu führen.

Alle Mitgliederversammlungsprotokolle werden an die Mitglieder per E-Mail versandt.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Kuratorium Aktion für Behinderte Menschen Region Kassel e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen des Vereins anzusehen.

§14 Schlussbestimmung

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.04.2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Mariendorf, 17.10.2015